

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt
nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV-GE-StrB)

der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten
(Fassung 01. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Verkehrssicherung
3. Sicherung der Versorgungsleitungen
4. Sicherung der Baulichkeiten
5. Baumschutz
6. Sicherung gegen Tageswasser
7. Materiallieferung
8. Nachträgliches Anschließen von Anschlussleitungen der Straßensinkkästen an Bauwerke/Bauteile der Stadtentwässerung aus Betonfertigteilen (Kanäle und/oder Schachtbauwerke).
9. Ausführung von Schwarzdeckenarbeiten
10. Einbaumaße
11. Abnahmen

1. Allgemeines

Alle eingeführten DIN-Normen, Merkblätter, Vorschriften, Anweisungen, Richtlinien und Verordnungen, die von dem Deutschen Normenausschuss, der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, der Bundesanstalt für Straßenbau, der abwassertechnischen Vereinigung sowie der Deutschen Bahn AG, der Regulierungsbehörde für Telekommunikation, den Fachministerien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben werden, sind, soweit sie nicht zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - (VOB/C) gehören, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.

2. Verkehrssicherung

2.1 Genehmigung

Die Verkehrssicherung erfolgt auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), RSA sowie der ZTV-SA in der jeweils gültigen Fassung. Die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei der Anordnungsbehörde zu beantragen. Für alle Bauabschnitte sind vom Auftragnehmer detaillierte Verkehrszeichenpläne zu erstellen.

Nach Fertigstellung der Baustelleneinrichtung und vor Baubeginn ist eine Abnahme im Rahmen eines Ortstermins durchzuführen, bei der Auftraggeber und Auftragnehmer die ordnungsgemäße Ausführung des angeordneten Verkehrszeichenplans dokumentieren. Hierüber fertigt der Auftraggeber eine Niederschrift. Bei der Abnahme ist die Anordnungsbehörde zu beteiligen. Vor Durchführung der Abnahme darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Dieses gilt ebenfalls, wenn die Verkehrsführung aufgrund fortlaufender Bauabschnitte erheblich verändert wird.

2.2 Anliegerverkehr/ Rettungsfahrzeuge

Die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ist während der Bauzeit unter Anwendung aller vertretbaren Mittel auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Anliegerverkehr muss aufrechterhalten werden. Die Zufahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie die Sicherung der Feuerwehraufstellflächen sind jederzeit zu gewährleisten.

2.3 Anliegerinformationen

Alle betroffenen Anlieger sind vor Baubeginn und fortlaufend bei Änderung der verkehrsregelnden und -lenkenden Maßnahmen per Handzettel zu informieren. Der Handzettel ist vom Auftragnehmer zu erstellen und vor Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung mit der anordnenden Behörde und dem Auftraggeber abzustimmen.

2.4 Verkehrsfreigabe

Vor Verkehrsfreigabe ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter Beteiligung der Anordnungsbehörde ein weiterer Ortstermin durchzuführen bei dem die ordnungsgemäße Markierung und Beschilderung dokumentiert wird.

3. Sicherung der Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Bauarbeiten vereinbart der Auftraggeber einen gemeinsamen Termin (Koordinierungsgespräch) mit den von der Baumaßnahme betroffenen Versorgungsunternehmen, mit der Abwassergesellschaft Gelsenkirchen (AGG) und erforderlichenfalls den Verkehrsbetrieben. Dabei werden dem Auftragnehmer anhand von Planunterlagen bzw. an Ort und Stelle die Lage von Kabeln und Leitungen angegeben sowie Umlegungen und Neuverlegungen genannt.

Die in den Plänen eingetragenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur in ungefährer Lage und ungefährender Anzahl dargestellt. Es ist auch mit Leitungen an anderer Stelle und Leitungen von weiteren Versorgungsträgern zu rechnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich von allen aus den Plänen ersichtlichen bzw. ihm bekannten Versorgungsträgern in der Örtlichkeit in die Lage der Leitungen einweisen zu lassen. Bodeneingreifende Arbeiten sind daher mit größter Vorsicht auszuführen.

Werden bei den Bauarbeiten Kabel oder Leitungen beschädigt, haftet hierfür der Auftragnehmer. In jedem Fall, auch bei leichten Beschädigungen oder Veränderungen der Lage der Versorgungsleitungen, sind der Auftraggeber und das zuständige Versorgungsunternehmen zu unterrichten. Werden Arbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ausgeführt, so ist vor dem Verfüllen die Abnahme beim Versorgungsträger zu beantragen.

4. Sicherung der Baulichkeiten

Bauarbeiten in der Nähe von Häusern, Einfriedigungen und sonstigen Anlagen sind sehr umsichtig auszuführen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig zu vereinbaren.

5. Baumschutz

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Baumschutzsatzung)" zu beachten.

Evtl. erforderliche Baumschnitte bzw. Wurzelbehandlungsarbeiten sind mit Gelsendienst (Stadt Gelsenkirchen) abzustimmen.

6. Sicherung gegen Tageswasser

Tageswasser ist schadlos abzuleiten. Erforderliche Maßnahmen sind rechtzeitig durchzuführen.

7. Materiallieferung

7.1 Materiallieferung durch den Auftragnehmer

Wenn die Materiallieferungen durch Wiegekarten nachzuweisen sind, die bei der Schlussrechnung als Beleg dienen sollen, sind diese täglich dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen.

Das Verwiegen muss auf einer geeichten Waage erfolgen.

Die Wiegekarten müssen folgende Eintragungen enthalten:

- Name des Wiegebetriebes
- Taragewicht des Fahrzeuges (Leergewicht)
- Bruttogewicht
- Datum und Uhrzeit
- Zulassungsnummer des Fahrzeugs
- Art der Ladung
- Verwendungsstelle
- Unterschrift des Wiegemeisters

Hierbei müssen Taragewicht, Bruttogewicht und Datum von der Waage aufgedruckt sein. Wiegekarten mit undeutlichen Angaben werden zurückgewiesen.

7.2 Materiallieferung durch den Auftraggeber

Die vom Auftraggeber nach dem Leistungsverzeichnis beizustellenden Baustoffe werden frei Lagerstellen auf der Baustelle bzw. Übergabestellen geliefert. Wird Sortierung der Baustoffe erforderlich, ist dies im Leistungsverzeichnis angegeben.

7.3 Übernahme der Baustoffe

Alle stadtheimlich beigestellten Baustoffe sind bei der Übernahme zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind sofort anzuzeigen.

8. **Nachträgliches Anschließen von Anschlussleitungen der Straßensinkkästen an Bauwerke/Bauteile der Stadtentwässerung aus Betonfertigteilen (Kanäle und/oder Schachtbauwerke).**

Die Anschlüsse sind mit einem Kernbohrgerät durch Anbohren herzustellen. Das Anbohren stellt einen nachträglichen Eingriff in ein bestehendes Bauwerk dar und ist bauseits mit der größtmöglichen Sorgfalt durchzuführen. Die Bohrung darf nicht im Bereich der Steigeisengänge (mind. Abstand nach beiden Seiten von Außenkante Steigeisen/Steigbügel = 20 cm) erfolgen. Weiter ist unbedingt darauf zu achten, dass wegen der Dichtelemente zwischen den Schachtfertigteilen die Bohrungen für die Anschlussleitungen immer in die Mitte der Schachtfertigteile gesetzt werden. Eine Beschädigung der Fugen/Dichtelemente darf in keinem Fall erfolgen.

Nach dem Anbohren ist der Bohrring (BKL Dichtelement) einzusetzen. Anschließend wird zentrisch der Anschluss-Stutzen eingedrückt.

9. **Ausführung von Schwarzdeckenarbeiten**

Vor Ausführung von Schwarzdeckenarbeiten ist der Auftraggeber über den Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat mindestens 24 Stunden vorher zu erfolgen.

Bei Schwarzdeckenarbeiten an Kreuzungen, Einmündungen, Aufweitungen und Verwindungen ist auf die profilmäßige Lage und Ebenheit im Besonderen zu achten. Alle Anschlüsse der Fahrbahnflächen sowie an Einbauegegenständen sind in einer gleichartigen, ebenen Oberfläche herzustellen.

Beim Einbau der Deckschicht sind die Anschlüsse (Längs- und Quernähte) neue an neue Deckschicht bzw. neue an alte Deckschicht gemäß den gültigen Vorschriften und Richtlinien sowie der Merkblätter auszuführen.

Bei der Ausführung der Spritzarbeiten ist durch Aufstellen von seitlichen Schutzwänden darauf zu achten, dass eine Beschmutzung aller Randbegrenzungen sowie eine Schmutzbelästigung der Fußgänger und Kraftfahrzeuge verhindert wird.

Für freigelegte und nicht angerampte Einbauegegenstände (Schächte, Aufsätze für Straßenabläufe, Kappen usw.) haftet der Unternehmer.

Wird die Decke zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt, ist auf eine besonders gute und dichte Lage der Binderschicht zu achten.

10. Einbaumaße

Die im Leistungsverzeichnis/Angebot angegebenen Einbaumaße beziehen sich auf den verdichteten Zustand.

11. Abnahmen

Das Erdplanum sowie die einzelnen Konstruktionsteile des gebundenen und ungebundenen Oberbaus müssen jeweils vor der Vornahme weiterer Arbeiten von einer städtischen Dienstkraft abgenommen und entsprechend den Auflagen der Prüfungen überprüft und nachgewiesen werden.

Für die Abnahme der einzelnen Schichten ist eine 4 m lange Leichtmetall-Richtlatte mit Messkeil und Bedienungspersonal bereitzustellen. Ebenso sind für die im Vertrag festgelegten Kontrollen Personal und Geräte bereitzuhalten.